

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 37 (1930)

Artikel: Die öffentliche Wohltätigkeit im alten Einsiedeln
Autor: Ochsner, Martin
Kapitel: 3: Der Gästlingsberg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

führung. Denn einleitend zur 1558er Rechnung steht: „Diß ist eim Vogt Weidmans Rechnung, jnnemen vnnd vßgeben, von des Spittals vnnd des Vnndersiechenhuses wågen vff das 1558 Jare.“ Vorgemerkt ist u. a.: „Me vßgen dem Hans Albegger vmb ancken jn den Spittal. vnnd jm das siechenhus 3 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ minder 15 angster.“ Und der Schluß lautet: „Summa Summarum der Vßgaben des Spittals vnnd des Vnndersiechenhauses 348 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ 10 β 4 A.“ Später ging die Buchführung zeitweilig getrennt vor sich, die Rechnungsablage erfolgte jedoch gleichzeitig mit derjenigen über den Spital.¹

Stiftungen für das Siechenhaus sind zwei bekannt. Auf Sontag nach Unserer Frauen Tag im August hatte Heini Kälin für setn, seiner Freundschaft, Kinder und Geschwister Seelenheil eine Jahrzeit mit 10 β Gelds gestiftet. Davon entfielen 5 β an den Pfarrer und 5 β an die „Vntersiechen am Siechenhus.“ Auf den nämlichen Tag errichtete Margret Kälin mit ebenfalls 10 β eine Jahrzeit. Je die Hälfte ging an den Pfarrer und „an das Siechenhus.“²

Für dessen Unterhalt und Betrieb, kam, soweit die geringen Stiftungen, die Verpfändungen der Pfleglinge und der Ertrag der Opferbüchse nicht reichte, das Land auf, das auch gemäß dem am 10. Mai 1600 errichteten Bestallungsbriefe eines Spitalers das Siechenhaus mit jährlich sechs Klafter Scheiter zu beliefern hatte.

Aus den Jahren 1660 bis 1731 (letzte Einweisung) sind die Namen von fünfzehn Personen des einen oder andern Geschlechtes bekannt, die als mit dem Aussaße behaftet erklärt im Siechenhause Aufnahme gefunden.³

3. Der Gästlingsberg.

Von der im Stiftungsbriefe enthaltenen Bestimmung des Spitals als Pilgerhospiz rückte man allmälig in der Richtung

¹ A. I ² Q 10. St. A. Eins.

² A. E E 1. St. A. Eins.

³ Ochsner: Siechenhaus in Einsiedeln, 11, 19/21.

ab, daß in dasselbe auch dürftige Waldleute Aufnahme fanden. Der Unterbringung solcher Personen diente noch eine andere Anstalt, mit der Auswirkung, daß dadurch für das Spital Entlastung eintrat. Träger dieser Einrichtung waren die sog. Hospites, Hospitalares, später Gästlinge und noch später Sigriste geheißen.

Urkundlich treten sie 1331 auf. Ab diesem Jahre bis 1335 sind für sie verschiedene Zuwendungen an Weizen, Hülsenfrüchten, Hafer, Getreide und Geld vorgemerkt.¹

Zwischen Abt (1418—1438) Burkhard von Weißenburg und den Waldleuten entstand eine Reihe von Anständen. Geschlichtet wurden sie erstmals durch Schiedsspruch vom 3. September 1419. Dieser betraf auch die Gästlinge.

Nach dem genannten Spruchbriefe soll ein Abt „hinnenhin haben in dem Gasthauß zu den Einsidlen zwölff Gästling, ob er die gehaben mag.“ Zu entnehmen sind sie in erster Linie den innern, d. h. den in der Waldstatt wohnenden Gotteshausleuten, in zweiter Linie den äußern, d. h. den jenseits des Eßels wohnenden Gotteshausleuten, in dritter Linie nach Belieben des Abtes. Dieser hat auch einem Gästlinge die Woche zehn Brote zu geben, deren dreißig aus einem Viertel gebacken werden, zu Beginn der Fastenzeit je einen halben Mütt Bohnen und Gersten und wenn man zur Sommerszeit Mette singt am Abend einen „Stöff“ (Becher) Wein, ihnen insgesamt „an jhren Baw jährlich zu Mayen vier Müth Kernen vnd zu dem Hewet auch sechs Müth Kernen, vnd soll ein Herr jhnen diß Korn geben, sie bawen jhre Güter selber, oder sie verleihen sie.“

Weiter wird erkennt, daß ein Abt und die Waldleute je einen Pfleger über die Güter der Gästlinge zu bestellen haben, aus welchen Gütern das Gasthaus gebessert werde. „Vnd sollen auch die Pfleger den Gästlingen von jhren Güteren vnd jhrem Vich, das der Gästlingen ist, geben Mulchen,

¹ P. Odilo Ringholz: Das Urbar und Rechenbuch der Abtei Einsiedeln aus dem XIV. Jahrhundert, 49, 58, 59, 61, 67, Geschichtsfreund 47,

Ancken, Ziger,¹ Keß, Milch, Läder vnd Fleisch, als das von alter her kommen ist. Dieselben Pfleger sollen auch alle Jahr einem Herrn zu den Einsidlen, vnd den Waldleuthen daselbs von der Gästlingen Gütten, vnd Güteren, so sie dann haben, Rechnung geben.“

Ueber Gasthaus und Gästlinge war ein Abt Vogt und Herr „mit Erben, vnd mit anderen Sachen.“²

Erläuterung und Weiterung hinsichtlich Aufnahme von Gästlingen schuf das von Abt Burkhard von Weißenburg nach dem am 13. Februar 1427 erfolgten gerichtlichen Entscheide über die Rechtsverhältnisse der Stiftsgüter und Gotteshausleute im Gebiete von Zug neu erstellten Urbar hinsichtlich Einkünfte in Menzingen, Cham, Aegeri und an andern außerhalb der Waldstatt gelegenen Orten. In diesem Urbar steht: „Und ob einer [Gotteshausmann] zu Armut käme, so soll man ihn in das Gasthaus nehmen, alldieweil nicht 12 darin sind.“³

Die nächste Kunde bringt das Jahr 1438. Die durch ihren Vogt, den jungen Hans Ochsner, vertretenen Gästlinge traten gegen den Stiftsammann Hans Stapfer in Pfäffikon klagend auf, vorbringend, er hinterhalte ihnen die jährliche Leistung von zwei halben Vierteln Anken und zwei Zigern ab dem

¹ Der Ziger (seracium) tritt häufig neben dem Käse (caseus) im ältesten um 1217 abgefaßten Urbare des Stiftes Einsiedeln über die Naturalzinsen im Lande Schwyz auf. (Geschichtsfreund 10, 110 f. und 45,9). Der Unterschied zwischen beiden lag nicht in der Entbutterung, sondern in der Art der Herstellung. (Vergl. Martin Ochsner: Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard 57, Histor. Mitteilungen Schwyz 36).

² Doc. Arch. Eins. Litt. L Nr. 10. — Den Rechtsstitel für Beerbung mochte man aus dem Hofrodel der der Abtei Einsiedeln zustehenden sechs Dinghöfe Einsiedeln, Pfäffikon, Neuheim, Erlenbach, Stäfa und Kaltbrunn herleiten, welcher Hofrodel in seiner ältesten im 14. Jahrhundert niedergeschriebenen Form die Stelle trägt: „Ovh soll man wissen, das ein her von Einsidlen vogt vnd her ist über geistlich lüt, vnd si erben sol.“ (Jacob Grimm: Weisthümer, I 151. Göttingen 1840. Dazu vergl. M. Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, 11. Basel 1853).

³ Ringholz: Stiftsgeschichte, I 362.

Gute Schwantenau. Vor dem Gerichte zu Wollerau stellte jedoch Stapfer am 2. Dezember gl. J. durch Zeugenbeweis fest, daß unter Abt (1387—1402) Ludwig von Thierstein diese Naturalien von der Schwantenau gegen vier Stück Gelds auf einer Schweig am Ezel abgelöst seien.¹

Als hinsichtlich Aufnahme von Waldleuten neue Zwistigkeiten entstanden, umschrieb ein Schiedsspruch vom 15. Juli 1451 denjenigen von 1419 dahin, daß, wenn die Waldleute einen Gästling anzunehmen dem Abte zumuten, dieser aber findet jener sei nicht würdig, solle man ihn mit einer solchen Person unbekümmert lassen. Geben sich die Waldleute mit dem Entscheide des Abtes nicht zufrieden, mögen sie vor die Herren von Zürich und Schwyz kehren. Können deren Boten sich nicht einigen, spricht endgültig der Rat von Schwyz.²

Befaßte sich dieser Spruch mit Einweisung von innern, d. h. in der Waldstatt wohnenden Gotteshausleuten als Gästlinge, so liegen in zwei Fällen Verlautbarungen über Aufnahme von äußern Gotteshausleuten in das Gasthaus vor.

Auf dem Tage zu Einsiedeln vom 24. Februar 1464 verkaufte das Stift alle seine Leute, Besitzungen und Rechte zu Hinderburg, Neuheim, am Zugerberg und in Ägeri, mit Ausnahme des Kirchensatzes am letzten Orte. Dem widersetzte sich Schwyz gegenüber Zug. Ein Schiedsspruch vom 14. März 1468, für dessen Verhandlung das Stift nicht in das Recht gerufen wurde, erklärte den Verkauf ungültig. Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen: Viele Gotteshausleute (im Gebiete von Zug) seien stets gegen den Verkauf gewesen. Sie wollten sich vom Gotteshause nicht verkaufen lassen, da sie sonst um ihre Gerechtigkeit (Rechte) kommen. Wenn nämlich ein Gotteshausmann „verdirbt“ und an zeitlichen Gütern arm wird, so daß er nichts mehr hat, so müsse man ihn in das Gotteshaus (d. h. in das Gasthaus zu Einsiedeln)

¹ Urkunde Bez. A. E.

² Doc. Arch. Eins. Litt. L Nr. 11.

nehmen und ihm da Essen, Trinken und leibliche Nahrung geben bis zu seinem Tode.

Und in dem am 30. Mai 1491 in Beisein von Abgeordneten des Stiftes erneuerten Hofrechte des Einsiedler Dinghofes Stäfa findet sich die Stelle: „Item wenn ein erborner Gotteshausmann in dem Hofe Stäfa zu Armut kommt, soll ein Herr von Einsiedeln pflichtig sein, denselben in das Gasthaus zu Einsiedeln (zu) nehmen, ob acht darin unter zwölf Personen sind, nach Laut und Sag' der Briefe und der Geschriften, so deshalb zwischen dem Gotteshaus auch den Waldleuten zu Einsiedeln und andern Höfen besiegelt und aufgerichtet sind und hinter dem Gotteshaus und den Waldleuten zu Einsiedeln liegen.“¹

Unter Abt (1544—1569) Joachim Eichhorn entbrannte der diesmal die innern Gotteshausleute beschlagende Streit von neuem. Einem für den Rechtstag zu Schwyz vom 8. März 1560 aufgesetzten Vortrag des Stiftes und der Waldleute ist zu entnehmen, daß diese sich beklagten, der Abt spreche nicht allein Gästlinge und Gasthaus an, sondern auch den Gästlingsberg mit allem Nutzen samt Renten und Gütten. Auch meinten die Waldleute, daß sie mit und neben dem Gotteshaus die Gästlinge aufnehmen mögen und zwar arme, presthafte Leute, so zum Läuten und andern Dingen unvermöglich. Denen müsse ein Gotteshaus zu Maien vier Mütt und im Heuet sechs Mütt Kernen verabfolgen, samt Bohnen, Gersten und Brot. Der Gästlingsberg gebe ihnen Fleisch, Mulchen, Anken, Leder und Holz. Den Übernutzen habe man armen Wöchnerinnen, Witwen, Waisen und armen beschädigten Leuten ausgeteilt. Der Abt wird als Vogt und Herr über Gasthaus und Gästlinge anerkannt, doch soll er die den letztern zugehörende, außerhalb dem Gasthaus befindliche Verlassenschaft nicht erben.

Laut einer beigegebenen Information gestattete jedoch Abt Joachim den Waldleuten nicht mehr, als neben dem

¹ Ringholz: Stiftsgeschichte, I 427 f, 538/39.

Gotteshause über den Gästlingsberg einen Vogt und Pfleger zu setzen.

Dem Rechtstage zu Schwyz vom 8. März 1560 lag das Projekt zu einem Vergleiche vor. Darnach kann ein Abt zwei, drei, vier oder mehr Gästlinge, über die er Herr und Vogt und zu denen er erberechtigt ist, annehmen, sie im Gasthause halten und erhalten und ihnen den Orden (Sigristenrock) anlegen, ohne Einsprache der Waldleute. Die Hälfte des Erträgnisses ab dem „Berge“ geht an das Gotteshaus zum Unterhalt der Gästlinge im Kloster. Von den zehn Mütt Kernen, so dieses den Gästlingen alljährlich zu geben hat, soll die Hälfte, sowie auch die Hälfte des Holzes dem Gotteshause verbleiben. An den Bau des Gästlingshauses im Kloster soll der Abt vom Gästlingsberg hundert Pfund Gelds und zwanzig Kronen erhalten. Beide Teile überweisen das äußere Gasthaus an alte, presthafte Gotteshausleute, denen die zweite Hälfte des Ertrages aus Kernen, Holz und Zinsen zufällt. Überschüsse aus den letztern fallen armen Gotteshausleuten oder andern Personen zu. Dieser Vergleich bleibt 15 Jahre in Kraft.

Da der Vergleichs-Entwurf von Abt Joachim die Genehmigung nicht erhielt, dürfte bei Abgang anderweitiger Nachrichten die Angelegenheit dermalen keine Erledigung gefunden haben.¹

Dagegen machten die Waldleute von dem ihnen laut Spruchbrief vom 15. Juli 1451 erteilten Einspracherecht hinsichtlich Aufnahme in das Gasthaus gelegentlich Gebrauch. So erkannte der Rat am 6. Dezember 1587, „das man ein mal kain gästling nemen welle biß uf wyteren beschaid, dann Ine der Bodeman nit gefellig, so meinen sy der Bruner seye auch noch nit nützlich, doch welle man wäder den Bruner noch Bodeman.“ Und Sonntag nach St. Verena 1594 beschloß derselbe, daß die Waldleute einem nicht namentlich angeführten Gästlinge nichts ab dem Berge geben wollen.²

¹ Doc. Arch. Eins. Litt. L Nr. 15.

² R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

Abt (1600—1619) Augustin Hofmann, sowie sein Nachfolger an der Prälatur (1629—1670) Plazidus Reimann erließen eine ins einzelne gehende „Ordnung der Gästlingen oder Meßmeren.“ Jeder von ihnen erhielt nebst freier Wohnung: vom Gotteshause jährlich vier Mütt Mehl und ein Mütt Faßmis,¹ an den vier hohen Festen, an Fronleichnam, Allerseelen, bei Primizen und am Tage der Beisetzung eines Kapitularen den Imbis; vom Gästlingsberg jährlich 100 fl Anken, für Fleisch vier Kronen, zwei Sommerkäse, drei halbe Ziger, sieben Becher Nidel, zwei Stücke Holz. „An Kleideren, so sie denen notwendig, soll zu meinem gnädigen Herrn deß Gottshauß gefallen stehn, wie man sie fürsehe.“

Von den als Sigristen ihnen insbesondere überbundenen Pflichten abgesehen, enthält genannte Ordnung über ihr weiteres Verhalten Bestimmungen. „Zum Achten, jhr Behausung, Stuben, Cammeren, Kuchin, Keller etc. sollen sie unwüstlich, in guten Ehren halten, nit vil im Dorff vnd anderstwo vmbschweiffen, sondern sich bey Hauß finden lassen, ohn Erlauben von dem Gott- vnd Kirchen-Dienst nit außbleiben, sondern in dergleichen Fählen mit Bewiligung eines Herrn Decani ein andern an die Stat stellen, niemandt bevorab junge leichtfertige Weibs vnd Manns Persohnen in daß Hauß nit einlassen, von deme alle Leichtfertigkeit soll außgeschlossen seyn, vnd darumb selbiges weder zu einem Spill oder Trinckhauß soll gemacht werden.“ Wie es denn ihnen zum höchsten verboten war, „nächtlicher Weilen sich in dem Gasthauß nicht finden lassen oder draußen übernacht seyn.“ Nicht nur ist ein Abt Vogt und Herr über Gasthaus und Gästlinge mit Erben und mit andern Sachen, sondern, weil die Jurisdiktion über die Stiftsinsassen ihm zusteht, hat er

¹ Faßmis bedeutet für menschliche Nahrung bestimmte Hülsenfrüchte. — Gemäß dem Reverse eines Weibels zu Einsiedeln vom 12. Herbstmonat 1615 bestand ein Teil von dessen Belöhnung in einem halben Mütt Faßmis, das sich aus je einem Viertel Bohnen und Gerste zusammensetzte. (Doc. Arch. Eins. Litt. K. Nr. 112).

auch „die Sigristen vmb alle jhre Fähler, wie groß auch dieselben seynd, allein vnd sonst niemandt anderst zustraffen.“¹

Stiftsammann Rudolf Müller, der Montag vor St. Nikolaus 1375 an den Altar und die Pfrund St. Johannes im Kreuzgange zu Einsiedeln eine halbe Juchart Reben in Herliberg vermachte,² stiftete nebst anderm auch 3 ⠄ Gelds jährlichen Zinses „an Gasthus, ob das nottürftig zebuwen, wo aber das nit, sol manns vnnder die Geistlig (Gästlinge) gemeinlich theilen.“³ Das Gebäude bestand demnach zur Zeit dieser Stiftung.

Erwähnt wird es zu wiederholten Malen im Spruchbriefe vom 3. September 1419.⁴

Die ältesten Mitteilungen weisen dessen Standort auf den Brüel. Ein Blatt der Wickiana bringt Einsiedeln im Jahre 1577, d. h. vor der großen Feuersbrunst vom 24. April dieses Jahres, der, mit Ausnahme der Muttergottes-Kapelle das ganze Kloster und der weitaus größere Teil des Dorfes zum Opfer fielen, zur Darstellung. Außerhalb des Brüel-Etters, unten im Dorfe, erhebt sich das bis zum steilen Dache sechs Stockwerke zählende Gasthaus. („Das Gast-hus“). Die Bezeichnung ist unrichtig. Es handelt sich um das hier sonst nirgends genannte Spital.⁵

¹ Doc. Arch. Eins. Litt. K Nr. 11. — Zum Teil eingeschränkt durch Ziff. 5 des zwischen dem Stifte Einsiedeln und dem Lande Schwyz am 21. Juni 1645 abgeschlossenen Vertrages, lautend: „Was innert des Gotteshauses Mauern verfehlt wird, dessen Bestrafung gehört ausschließlich an den Abt; desgleichen auch die Gerichtsbarkeit über dessen Beamte und Gesinde innerhalb und außerhalb, ausgenommen Malefizsachen, zu denen Schwyz zu berufen ist und mit und neben dem Abte urteilt.“ (Joh. B. Kälin: Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln, 93, Histor. Mitteilungen Schwyz 2).

² Doc. Arch. Eins. Litt. F Nr. 8.

³ A. E. E. 1. St. A. Eins.

⁴ Vergl. S. 45.

⁵ Johann Jakob Wick, geboren 1522, gestorben 1588 als zweiter Prädikant am Großmünster von Zürich, hinterließ eine jetzt in der Zentralbibliothek Zürich befindliche, die Jahre 1560—1587 umfassende Sammlung von 23 Quart- und Foliobänden, enthaltend Flugblätter, Zeitungsnachrichten, Abbildungen. Der obbesprochene Holzschnitt befindet sich im 15. Bande, der das Jahr 1577 in sich begreift. (Vergl. auch Ricarda Huch: Die

Ein Kupferstich von H. Stackeler, „gottßhus Einsidlen 1593“, weist, durchschreitet man ab der zur Kirche nordwärts rechtwinklig laufenden „Kremer gasen“ (Krämergasse) das Brüel-Tor, nahe diesem auf dem Brüel, ein Gebäude auf, mit der Legende „Der mesmer hus.“

Gelegentlich vernimmt man, daß darin, „im Gasthus uff dem Brüöl“, am 5. März 1620 Tädigungs-Leute, d. h. zur außergerichtlichen Beilegung eines Streites berufene Personen, beisammensaßen, vor denen zwei Stiftskapitularen sich beklagten, Hans Gyr habe am Dreikönigen Tage beim „Bären“ gegen sie „ein unbesinte Red ußgossen.“ Obwohl nicht gichtig (geständig), vorgebend, er sei betrunken gewesen, durch Zeugen jedoch der Aussage überführt, erhielt der Beklagte zur Buße 10 Kronen.¹

Vom Stifte 1676 verkauft,² stand das Gebäude noch am 22. November 1708.³

Dazu gehörte ein Garten. Laut Fertigung vom 1. April 1643 setzte Benedikt von Wangen auf seinem Haus und Garten dem Michael Eberle 16 *fl* Gelds. Der Garten stieß u. a. an des Gotteshauses Ringmauern und an der Sigristen Garten.⁴

Allein lange Zeit vor dem Verkaufe des Gasthauses auf dem Brüel befand sich innerhalb des Klosters Etter ein dem nämlichen Zwecke dienendes Gebäude. Es geht dies aus dem angeführten „Proiect eines Verglichs“ vom 8. März 1560 her vor, der das „äußer Gasthauß“ erwähnt und die Hälfte der Zinsen ab dem Gästlingsberge zur Erhaltung der Gästlinge im Kloster mit Speise, Trank und Kleidern verabfolgen will. Auch heißt es da: „5. An den Baw der Gästlingen in dem

Wick'sche Sammlung von Flugblättern und Zeitungsnachrichten in der Stadtbibliothek Zürich, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1895).

¹ G. P. Eins. 1614—1632. St. A. Eins.

² Ringholz: Urbär und Rechenbuch aus dem XIV. Jahrhundert, 8.

³ J. u. S. P. Eins. 1697—1714. Bez. A. Eins.

⁴ Gültens-Protokoll Einsiedeln 1619—1648. Bez. A. Eins.

Gottshauß sollen von dem Berg einem Herrn 100 fl. vnd 20 Sonnen Kronen geben werden.“¹

Die beabsichtigte Baute gelangte, da das „Proiect eines Verglichs“ keine Gestalt annahm, wohl nicht zur Ausführung. Dagegen wurde bei Ablegung der Rechnung des Gästlingsberges von Dienstag nach St. Ulrich 1575 mit Thomas Birchler, dem Lehenmann dieses Gutes, ein Vertrag abgeschlossen, „alle die stein, Sand und holz so man zum nüwen hus brucht In sinen Costen uff die waldstatt zefüeren, und git man Im daruon III^c fl. und ein Erliche Kleidung, und die zalung uff drü Jar, jedes Jar I^c fl. .“² In Frage stand das Gasthaus.

Als Gästling verzeichnet das Jahr 1332 einen Albert, genannt Richine.³ Von weitern Namen erhält man in älterer Zeit nur vereinzelt Kenntnis.

In dem 1677 erneuerten Einschreibe-Buch der St. Meinrads-Bruderschaft findet sich (S. 31) der Eintrag: „Hans Kürzi der Sigerist, und Anna Wyckhin.“ Die Aufnahme geschah vor 1556.⁴ Eine weitere Eintragung, welcher diejenige des Meisters Antonius von der Kirchen folgt, der Sonntag nach St. Margarethen-Tag 1558 zum Schulmeister angenommen wurde,⁵ geht (S. 123) auf Hans Albegger, des würdigen Gotteshauses Gästling.⁶ Auf Sonntag nach St. Jörgen-Tag stiftete der Gästling Jörg Schädler mit 15 fl. Gelds auf Uli Wisers Haus im Eschbach eine ewige Jahrzeit.⁷ Am 7. Oktober 1600 lassen sich in die Rosenkranz-Bruderschaft einschreiben: „Sebastianus Steinauer edituus (ædituus) Eins“ und „Johannes zur Pforten

¹ Vergl. S. 48.

² G. P. Eins. 1573—1578. St. A. Eins.

³ Ringholz: Urbar und Rechenbuch aus dem XIV. Jahrhundert, 80.

⁴ Einschreibe-Buch der St. Meinrads-Bruderschaft, erneuert 1677 (E. B. St. Meinrads-Bruderschaft). St. A. Eins.

⁵ Martin Ochsner: Die Volks- und Lateinschule in der Waldstatt Einsiedeln bis zur Helvetik, 48, Histor. Mitteilungen Schwyz 10.

⁶ E. B. St. Meinrads-Bruderschaft. St. A. Eins.

⁷ A. E. 1. St. A. Eins.

Wiser edituus (æditiuus) celeberrimi Monast. Eins.¹ Der letztere, aus dem Geschlechte Wiser, versah Pförtnerdienste im Stifte. Im Jahre 1619 fand gegen 4 R^ℳ Gelds der Gästling Meinrad Effinger in die Zunft Aufnahme.² Am 12. Mai 1655 starb Daniel Petrig „hospes bei dem Ochsen.“³ An der auf Sonntag nach St. Jörgen Tag fallenden Jahrzeit der ältern Schädler soll auch gedacht werden Michael Schädlers, „starb ledig im Gasthauß.“⁴

Außer diesen, zu den Gotteshaus- und Waldleuten (oder Hintersässen: Effinger) zählenden, stößt man auch auf solche Gästlinge, die im Hinblick auf den Spruchbrief vom 3. September 1419 entweder den äußern Gotteshausleuten angehörten oder zuvor in keinem staatsrechtlichen Verbande zum Stifte gestanden, oder in keine der genannten Richtungen sich einreihen lassen, wie jener „peter gestling“ der im Jahre 1531 „von [für] hin vnd wider loffen,“ d. h. wohl für mit dem zweiten Kappeler-Kriege in Verbindung stehende Botengänge fünf Schilling erhielt, oder der „sygerst“, der mit der Hebamme im gleichen Jahre sieben Schilling empfing.⁵

Durch das Gericht der Waldstatt lässt Donnerstag vor Pfingsten 1551 der Gästling Hans Schäffer ein Testament genehmigen. Am 22. Oktober folgenden Jahres beschwört Rudolf Schwendenbüel aus der March, Gotteshausmann und eigen unserer Lieben Frau zu Einsiedeln, eine Urfehde dem Abte Joachim Eichhorn, in dessen Strafe und Gefängnis er gekommen, und der ihn in Gnaden in das Gasthaus wiederum aufgenommen, „wiewol ich daß verschüt hätt.“⁶ Als Gästlinge werden aufgeführt: im Herbstmonat 1557 Hans Gresch

¹ A. N. E. 1. Matricula confraternitatis Ss. Rosarii 1600—1617. St. A. Eins. — Für Sebastian Steinauer fiel die Jahrzeit auf Dreikönigen. (Jahrzeitbuch Einsiedeln 1614. Bez. A. Eins.).

² Rechenbuch der Zünfte Einsiedeln 1619—1667. Zunftlade Eins.

³ Totenbuch Einsiedeln 1620—1719. Pfarrarchiv Eins.

⁴ Jahrzeitbuch Einsiedeln 1696. Bez. A. Eins.

⁵ Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig II., 38, 41.

⁶ Doc. Arch. Eins. Litt. K, Nr. 5, 6.

und den 3. Januar 1558 Hermann Gresch.¹ Das Frühjahrsgericht vom 4. Mai 1587 kennt einen Gästling Erler.² Zufolge dem 1614 erneuerten Jahrzeitbuche fallen Jahrzeiten: auf Dreikönigen u. a. für Ulrich Ziegler, Pfister und Pfründner im Gotteshause.³ An dem am 9. Mai 1633 abgehaltenen Jahrgerichte wurde Jörg (im folgenden leer gehaltenen Raume fehlt der Geschlechtsname) Gästling zu einem Hintersäßen gegen 120 Kronen und 40 fl Gelds angenommen.⁴

Der um 1517 geschriebenen Zusammenstellung der Einkünfte ab verschiedenen Besitzungen des Stiftes und dessen Ausgaben für Zinsen und Renten ist zu entnehmen, daß, außer an Abt Konrad von Hohenrechberg, der im Herbste 1513 von der Verwaltung zurücktrat, am 20. Juli 1526 auf die Abtei verzichtete und im Alter von 86 Jahren den 1. September gl. J. starb,⁵ „lipting“ zu entrichten waren an den Kanzler und Baumeister des Stiftes Hans Ort, dem Kustor, an Hans Kürzi, Annlin Wernlin, an die Rößlerin, Elsi Wägi und Pfründnerin.⁶ Beitseitelassend den Gnädigen Herrn, der seine Abtei bewohnte, sowie Hans Ort, der spätestens an der alten Fastnacht 1528 ein Wirtshaus betrieb,⁷ mag dahingestellt bleiben, ob sämtliche der vorgenannten andern Personen für ihr Leibgeding an das Gasthaus angewiesen waren. Dies traf wohl auf die am Schluße angeführte Pfründnerin zu.

Dagegen sind Namen von Personen erhalten geblieben, die vor 1566 ihr Leibgeding im Gasthause genommen. „Hans Zender (Zehnder) uff der stulzen: Ist Pfründer Im Gasthuß

¹ R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins. — Der erstere auch erwähnt im Jahrzeitsbuche 1614 auf Dreikönigen.

² R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

³ Jahrzeitbuch Einsiedeln 1614. Bez. A. Eins.

⁴ G. P. Eins. 1630—1635. St. A. Eins.

⁵ Ringholz: Stiftsgeschichte, I, 579, 637, 638.

⁶ 550. Kloster Einsiedeln 11.—16. Jahrhundert. Staatsarchiv Schwyz (St. A. Sch.).

⁷ Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig II., 20.

gsin.“ — „Agatha Rach: Pfründerin im wirdigen Gottshuß gsin.“¹

Wie dem Spruchbriefe vom 3. September 1419 zu entnehmen, war ein Abt über Gasthaus und Gästlinge Vogt „mit Erben, vnd mit anderen Sachen.“ Daß diese Satzung zur Anwendung gelangte oder doch zur Erörterung führte, darüber belehren zwei Fälle.

Vor dem Gerichte der Waldstatt gelangte Donnerstag vor Pfingsten 1551 ein Testament zur Genehmigung. Demzufolge vermachte der Gästling Hans Schäffer der Angla Englerin, weil sie in seinem Dienste gestanden, „auch vmb das sie jhre Kleider bei jhme zerbrochen, darzu für jhren verdienten Lidlohn sechs Pfund Gelds.“ Unter das Urteil schrieb Abt Joachim eigenhändig: „Er (Schäffer) ist darüber (aus dem Gasthause) außgelauffen, vnnd auff Bitt widerumb angenommen worden, aber in der Ordnung, als ein anderer Gästling, vnd soll das Gottshauß erben, was er verlasset, doch ob auß Gnaden den Freunden etwas geschenkt würd. Im 1554 im Herbst. — Ist den Freunden auß Gnaden etawas am Erbtheil geschenckt von Bitt wegen auf Montag St.Galli. Im 56.“²

Der Rat sprach sich gegen ein derartiges Vorgehen aus. Wie er nämlich die Anzeige erhielt, daß der Gästling Hans Gresch bei seinem Absterben vom Abte beerbt werden sollte, beschloß er im Herbstmonat 1557 eine Abordnung in das Gotteshaus zu schicken, mit dem Auftrage, darüber vorstellig zu werden, daß das Abkommen mit Gresch wider Brief und Sigel gehe, indem keiner da (im Gasthaus) dem Stifte etwas schuldig sei. Und als dieses den Hermann Gresch als Gästling aufnahm, erkannte der Rat den 3. Januar 1558, es sei die Erklärung abzugeben, „dz min gnad kein houpt güt Erben, sunder by unsern ziten den anderen abgestorbnen gästlichen nie brucht, sunder jr nächste fründschaft.“³

¹ E. B. St. Meinrads-Bruderschaft, 84. St. A. Eins.

² Doc. Arch. Eins. Litt. K, Nr. 5.

R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins.

Allein der Rat befand sich offenbar im Unrecht, und dies gerade auf Sigel und Brief hin. Dessen blieb man sich auch in der Waldstatt bewußt.

Am 23. Februar 1630 erschien in der fürstlichen Kanzlei Hans Kälin mit Vermelden, wie sein Vater Rudolf, der ein Gästling im Gasthause gewesen, mit Hinterlassung von Hausrat und Werkzeug, aber auch von Schulden, gestorben sei. Er wisse zwar wohl, daß zu dessen Nachlaß einem Gotteshause das Erbrecht zustehe. Da aber er und drei Geschwister in großer Armut sich befänden, ersuche er um Ueberlassung der Hinterlassenschaft an sie. Dem entsprach der Abt.¹

Vom Sondereigen des Gotteshauses und der Insassen der Waldstatt abgesehen, gab es in dieser nur eine Art öffentlichen Gutes, die auf markgenössiger Grundlage aufgebaute, durch die beiden Jahrgerichte im Frühjahr und Herbste und dessen Ausschüsse (Session), gebildet aus Stift, Vogt und Rat, auch die drei Teile genannt, verwaltete Allmeind. Zu dieser waren, den beschränkten Viehauftrieb der Beisassen übergehend, das Gotteshaus und die aus den alten Einsiedler Geschlechtern sich zusammensetzenden Waldleute nutzungsberechtigt. Politisches und Allmeindrecht gingen ineinander auf. Das eine konnte ohne das andere nicht bestehen.²

Nach dem mehrerwähnten Spruchbriefe vom 3. September 1419 hatten Abt und Waldleute über der Gästlingen Güter und deren Vieh je einen Pfleger zu geben, die ihr Bestes zu tun hatten, damit die Güter in Ehren kommen und in Ehren gehalten werden. In Frage stand demnach ein landwirtschaftlicher Betrieb, aus dessen Erträgnissen laut demselben Spruchbriefe Mulchen, Anken, Ziger, Käse, Milch, Leder und Fleisch an die Gästlinge, „als von alter her kommen ist“, abzugeben waren.

Über eine, nord- und westwärts bis an die Grenzen des Hofes Wollerau ausgreifende, auf drei Seiten von den

¹ Doc. Arch. Eins. Litt. K, Nr. 5.

² Vergl. D. Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, I 49 f. Einsiedeln 1861.

Wassern der Sihl und Alp bespühlte, diese bis zu 110 m überhöhende, wohl ehedem aus der gemeinsamen Allmeind ausgeschiedene Landzunge im Halte von einigen hundert Jucharten wurde an St. Jörgen Tag 1553 ein Lehenvertrag abgeschlossen. In ihm bekennt Abt Joachim Eichhorn, daß er mit Wissen und Zutun von Uli Kälin und Hans Pürlin von Lachen (Lacher), beide Waldleute, Pfleger und Vögte der Gästlinge, dem Hans Schädler, auch Waldmann, zu einem Dinglehen auf sieben Jahre gegeben habe „das güt so von Altern har dem gasthus vnnd den gestlingen zugehörig gesin vnd noch ist, so man Nennt vff zwüschen wassern vnnd gestlingsberg. Mit Hus,¹ Hof, Matten, Weyden vnnd sonst mit aller Eehafti Fryheitten, Rechten, gerechtigkeiten vnnd zugehörden, sambt dem güt genant schwandenow, alles an einander In einer Zünj.“²

Der Lehennehmer mußte jährlich auf St. Martins Tag den beiden Pflegern oder Vögten 60 fl Gelds guter Landes- oder Einsiedler-Währung entrichten. „Darzü sechs gestlingen soll derselb vnnser Lehenman was Jedem Innsonderheit Nach Altem bruch vnnd harkomen verordnet, Ouch glycher gestalt fründtlicher alle Jar vsrichten vnnd geben, Vnnd Inen söllichs In das gasthus Anthwurtt. Das ist nüt minder zweyhundert hölzer, auch ein gebuerende Antzall Ancken, Kås, Ziger, schwyn Flaisch, saltz, Nydlen, Hirs vnnd Läder.“ Auch hatte der Lehenmann alljährlich „zur Zyth der heylligen Wyhen Nächten, so man das güt Jar helset“ einen guten Ehrenkäse in das Gotteshaus zu bringen,³ den Waldleuten insgesamt

¹ An dieses stiftete das Land Schwyz 1598 eine Fensterscheibe, „Item vß gen dem schriben wispel von eins fenster wegen gän Einsidlen zwischent wasser 30 fl 10 β .“ (Seckelmeister-Rechnung Schwyz [S. R. Schwyz] 1592–1603, S. 303. St. A. Sch.).

² Vergl. für die Flurnamen Altenberg (früher Gästlingsberg) und Schwantenau, die Blätter 242–245 des Siegfried-Atlas.

³ Erwähnt wird dieser Käse im stiftsäbtischen Rechnungsbuche auf Neujahr 1527. „Item VI β dem Sennen zuischet wasser, bracht mir ain Käss.“ (Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig II., 14).

einen, jedem der beiden Gästlingsbergvögte und dem Waldstattschreiber je zwei Käse zu verabfolgen.

Eingewiesen wurden dem Pächter 27 Kühe, 4 Zeitrinder, 6 Meisrinder, 1 Stier, 11 Kälber, so der Milch entwöhnt sind, und Pferde, diese mit 100 Gl. eingeschätzt, „mit den gedingen, was an densuselben Rossen vffwachset soll halber teil vorbestimtem Lehengüt, vnnd der ander halbteil dem Lehenmann dienen vnnd zugehören.“ Wird ein Roß verkauft, hat dies mit Zutun der Vögte zu geschehen, welche die Hälfte des Erlöses zu der Gästlingen Handen nehmen.

Auch fand die Abrede statt, daß der Lehenmann nach Ablauf der Pachtzeit so viel an Rindervieh, Rossen und sonst aller Wertschaft in den Ehren und so gut es ihm eingewiesen und geschätzt worden, wieder hinterlasse. Dies gilt auch, sollte der Pächter in der Zwischenzeit absterben. Geht Vieh durch sein Verschulden zugrunde, hat er dafür aufzukommen. Schäden in Kriegsläufen und solche infolge gemeiner Gepristen fallen nicht zu seinen Lasten.¹

¹ Es ist dies der Eisern-Vieh-Vertrag, *contractus sociæ*, wofür das Rechtssprichwort bestand: Eisern Vieh stirbt nie. — Als Fälle dieses *contractus sociæ* werden angeführt: „ . . . oder wann einem anderen Vieh so übergeben wird, daß selbige dem Uebergeber niemahlen abgehind, und der Empfaher demselben alljährlich dafür gewisse Frucht darvon bezahlen solle, von welchen dermahlen in Italien, Teutschland und auch anderen Ländern die üblichste ist, da einer dem anderen Küh, Schaaß oder ander Vieh auch etwann zugleich einige zum Feld-Bau dienliche Instrument und Geschirr meistens in einem gewissen Preiß und Werth angeschlagen mit dem Feld-Gut oder sonsten zunutzen und zugebrauchen überlaßt, daß disser ihm einen leidentlichen Zinß darvon oder einen gewissen Antheil der Früchten oder Zucht dafür bezahlt, auch die Gefahr derenselben halben also auf sich nehme, daß er an statt der etwann abgehenden andere anschaffe, oder nach Beendigung solchen Contracts eben so viel wieder zurückstelle oder die abgehende ersetze. Danahen auch solches Vieh eisernes oder Stamm-Vieh genennet wird . . . und wird bey Errichtung eines solchen Contracts gemeinlich ein sogenanntes Vieh- und Feld-Inventarium erricht.“ (Hans Jacob Leu: *Eydgenössisches Stadt- und Landrecht*, III 664. Zürich 1730). — Vergl. Dr. Julius Hubert Hillebrand: *Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts*, 382, zweite Auflage. Zürich 1855. — Dr. Heinrich Siegel: *Deutsche Rechtsgeschichte*, 362. Berlin 1886. — Eugen Huber: *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes*, IV 864. Basel 1893.

Um Irrtümern und Spänen vorzubeugen, wurden Senneschirr, Hausrat und anderes Inventar in zwei gleichmäßig ausgeschnittenen Zetteln verzeichnet und eingeschätzt, mit der Verpflichtung für den Pächter, auch diese Gegenstände in gleicher Zahl und Beschaffenheit wieder zurückzulassen.¹

Hat der Lehenmann für mehr als sechs Gästlinge aufzukommen, gehen ihm für einen jeden über diese Zahl 25 fl Gelds am Jahreszins ab, fallen weniger als sechs Gästlinge in Betracht, hat er für jeden unter dieser Zahl stehenden einen Zuschuß von 25 fl Gelds zu entrichten.

Ferner überbindet der Vertrag dem Pächter die Matten und Weiden, insbesondere die Schwantenu, zu säubern und zu reuten, für Steg, Weg und Tränken besorgt zu sein, Gebäude und Zäune in gutem Stande zu erhalten.

Kommt Schädler seinen Verpflichtungen, für deren Einhaltung er als Bürgschaft und Trostung 31 fl Gelds Schwyzer Währung einsetzt, nicht nach, kann er jederzeit durch die Gästlingsbergvögte entsetzt werden. Ihm selber steht auf jedes Jahr eine sechsmonatliche Kündigung zu.²

Gemäß dem nächstfolgenden Pachtvertrage verleihen der Pfleger des Gotteshauses Uli Kälin und der der Waldleute Großjörg Ochsner dem Hans Birchler an St. Jörgen Tag 1560 den Gästlingsberg auf zehn Jahre mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie dies 1553 geschehen, jedoch unter Festlegung des Pachtzinses auf 290 fl Haller guter Landes- oder Einsiedler-Währung. Hinsichtlich der im ersten Vertrage enthaltenen Abgabe von Anken, Käse, Leder, Hirse usw. steht in dem von 1560 die Erläuterung, daß, was an solchem die Pfleger für die Gästlinge vom Pächter zu Handen nehmen,

¹ Für das Inventar bestand demnach die nämliche rechtliche Bestimmung, wie für den Viehstand.

² A. K¹ Q 1. Lehen-Briefe und verschiedene Verhandlungen wegen dem Gästlingsberg. St. A. Eins. — Die mit dem Hofe „In einer Zünj“ liegenden und zu demselben gehörenden Waldungen standen im Eigentum von Stift und Waldstatt. Der Vertrag berührte erstere nur insoweit, als der Lehennehmer daraus Holz zu liefern hatte oder zum Eigengebrauche beziehen durfte.

„das alles soll allwâgen vmb ein Rechten pfenig (d. h. zu angemessenem Preise) angeschlagen vnnd Ime an vorgemeltem jerlichen Zins abgezogen werden.“¹

In ähnlichen Rahmen bewegen sich — mit der Weiterung, daß ab dem „Berg“ weder Holz, Heu, Streue noch anderes abgeführt werden dürfe, und mit der Ausnahme, daß hinsichtlich Holzbelieferung abweichende Vorschriften erlassen wurden — die späteren Pachtverträge, die in der Regel auf drei Jahre gingen. Doch verstand es Stiftskanzler Karl Dominik Jütz, Landmann zu Schwyz und Waldmann zu Einsiedeln, gemäß Revers von 1739 (ohne näheres Datum) einen solchen für sich und seine Erben auf fünfundzwanzig Jahre abzuschließen. Der verhältnismäßig bescheidene Jahreszins von 750 fl Haller dürfte ihn bewogen haben, gegen Ende der Pachtzeit an Stift und Waldleute ein Kaufangebot zu stellen, das jedoch abgelehnt wurde.²

Entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung stieg der jährliche Pachtzins: 1581 auf 300, 1629 auf 750, 1763 auf 1344 Haller.³

Das für die Gästlinge bestimmte Vermögen ging nicht in dem umfangreichen „In einer Zünj“ gelegenen Hofe auf. Zu den oben angeführten, in den Jahren 1331 bis 1335 aufgeschriebenen Einkünften⁴ trat eine Mittwoch nach St. Johannes zu Sungichten durch Konrad von Witikon und dessen Ehefrau Anna gesetzte Stiftung von 3 fl Pfenning Züricher Währung, gekauft ab des Gotteshauses Schweig in Alpthal. Davon ging jährlich ein Schilling an die Gästlinge ab.⁵ Der „Berg“ besaß auch zu Zeiten Abt (1387—1402) Ludwig von Thierstein vier Stück Gelds auf einer Schweig am Etzel.⁶ Zufolge der Montag nach Maria Himmelfahrt 1536 mit 100

¹ A. K¹ Q. 2. St. A. Eins.

² A. K¹ Q. 17. St. A. Eins.

³ A. K¹ Q. 3, 7, 19. St. A. Eins.

⁴ Vergl. S. 44.

⁵ Doc. Arch. Eins. Litt. B, Nr. 7.

⁶ Vergl. S. 46.

Guldin in Gold errichteten Jahrzeit des Kanzlers und Baumeisters des Stiftes Johannes Ortt von Maienfeld erhielten die Brüder im Gasthause Donnerstag nach Michaeli samhaft 15 β , sechs davon den Imbiß und jeder doppelte Spende dafür, daß sie läuten und die Kerzen anzünden. Auch sollen sie beim Gottesdienste anwesend sein und „jeder mit einem Pfennig ein Meß fremmen.“ Aus der am 19. August 1576 durch Margarita Tschudi mit 200 guten Gulden gestifteten Jahrzeit entfielen 10 β auf die Meßmer.¹

Werden auch einzelne Kapitaltitel nebst Angabe des Unterpfandes usw. als dem Gästlingsberg zugehörend bezeichnet, so einer vom 5. März 1530 um 16 \tilde{n} Haller, ein zweiter vom 4. Mai 1593 um 9 \tilde{n} Haller, ein dritter vom 12. Januar 1629 um 100 \tilde{n} Gelds, ein vierter vom 13. September 1629 um 30 \tilde{n} Gelds, ein fünfter vom 24. Weinmonat 1633 um 8 \tilde{n} Haller, ein sechster vom 25. August 1637 um 10 \tilde{n} Haller² — so bringt die erste erhalten gebliebene Abrechnung vom 3. Juni 1551 über den Vermögensbestand die kurze Mitteilung, „so hatt der Berg Lutt an Hountgüt Beuor I^c XXI \tilde{n} V β gelz. vnd an louffender Schuld (Ausstände) Lutter Beuor I^c XXXI \tilde{n} X β vnnd an Kernen X vnd VI müt enphar (ohne Gefahr) vff dem wirdigen gozhus.“ Die Abrechnung vom 20. November 1553 weist ein Vermögen aus von 155 \tilde{n} 5 β Gelds an Gütten, 10 Mütt Kernen auf dem Stifte und 656 \tilde{n} 15 β an Forderungen und Restanzen.³

¹ Doc. Arch. Eins. Litt. F prima classis Nr. 13, 19.

² Doc. Arch. Eins. Litt. L. Nr. 35—40.

³ A. K² Q 5. Rechnungen des Gästlingsberges 1551—1732. St. A. Eins. — Im Streite zwischen dem Gotteshaus und den Waldleuten betr. Ehrschätz (Bezahlung von 1 β auf jedem \tilde{n} des vereinbarten Wertes bei Verkauf von Liegenschaften) an das Stift und betr. den von diesem an den Gästlingsberg zu entrichtenden Kernenzins erfolgte den 17. November 1552 ein Schiedsspruch. Demselben ist zu entnehmen, daß, weil lange Zeit die Waldleute keinen Ehrschätz und das Gotteshaus keinen Kernenzins entrichtet hatten, „die Ehrschätz, vnd die Kernen Zins gegen einandern auffgehebt seyen,“ daß aber inskünftig ein Herr zu Einsiedeln den Kernenzins und die Waldleute den Ehrschätz wieder zu entrichten haben. (Doc. Arch. Eins. Litt. L. Nr. 21).

Laut Urbar von 1643 bestand das Kapital aus 356 fl 10 β Gelds, laut demjenigen von 1687 aus 311 fl 10 β Gelds, laut dem von 1704 aus 314 fl 10 β Gelds.¹

Infolge ihrer kurzen Fassung gestatten die Rechnungsablagen 1551 bis 1625 geringen Einblick in den Gesamtbetrieb. Nachdem in derjenigen vom 3. Juni 1551 mitgeteilt wird, daß die beiden Vögte „von allem Irem vßgåben vnd In Nemen Rechnig gäben“, der auf Martini des laufenden Jahres fällige Zins nicht einbezogen, und der Bestand des Hauptgutes samt Ausständen in oben angegebener Form zur Kenntnis gebracht worden, heißt es „ist Inen Beden glonet (der Lohn gegeben worden).“ Dann folgt: „Hie by vnd mit warend Min gnediger Fürst vnd Her, vnd Vogt Birchler, Vogt Weidman, Aman Beller (Beeler), Vlly von Lachen (Lacher), Dietrich Schönbächler, vnd sind die Zäden zwen glich Luttend vß ein andren geschniten vnnd jedem theill einen gäben.“²

Aufschluß über die Leistungen des Gästlingsberges, nicht nur an die Gästlinge, bringt die 1625er Rechnung:

„Erstlich dem ruodli Källi an gält	24 fl
ancken 20 stein, thuot an gält	30 „
Mer 2 Käs, thuond an gält	9 „
Für Hirsch (Hirse) vnd nidlen	1 „ 6 β 4 A.
Item dem Hansen gäben	64 „ 6 „ 4 „
Dem Heinrich gäben	64 „ 6 „ 4 „
Weiter dem Heinj zalt für ein halb Jar lang, an gält	32 „ 3 „ 2 „
Item den gästlichen Ingemein 2 Käs, thuot	9 „
Item dem Hans Källi ruodlis sun lüter lon	52 „
Item dem goßhus	120 „
Vf das rathus an ancken 17 stein, thuond	25 „ 10 β
Vf Bännauw ancken 5 stein, thuot	7 „ 10 „
Den Schwändmeisteren Im Dorf ancken gäben	
7 stein, thuodt an Gält	10 „ 16 „

¹ A. K² Q 1 (1643), 2 (1687), 3 (1704). Urbarien der Gütten des Gästlingsberges. St. A. Eins.

² A. K² Q 5. St. A. Eins.

den schwösteren ancken gäben 100 fl , thuot 30 fl	
den Waldlütten 10 Käs, dem schriber vnd schuol-	
meister 4 Käs, den vögtten 4 Käs, dem goþhus	
1 Käs, thuond	85 „ 10 β
Item dem Klosterschiter	21 „
deren Heban (Hebamme) vnd sagerlon	10 „ .“

Diese Gesamt-Ausgabe von 572 fl 11 β 2 A. wurde bestritten durch den 300 fl betragenden, teils in Geld, teil in Naturalien in Berechnung fallenden Lehenzins, sowie durch die Gültzinsen. Daran nahmen die Gästlinge mit 287 fl 3 β 2 A. teil. Es entfielen auf das Gotteshaus 120 fl und ein Käse, auf die Klosterfrauen in der Au bei Einsiedeln 30 fl , auf den Klosterscheiter 21 fl und der Rest auf die Waldleute.¹

Wie ausgeführt, beschwerten sich 1560 die Waldleute darüber, der Abt spreche den Gästlingsberg mit allem Nutzen, mit Renten und Gütten an.² Nach einem Vortrage, den Abt Augustin Hofmann am 25. November 1608 vor Vogt und Räten gehalten, ist zu entnehmen, daß derselbe den Gästlingsberg laut Vertrag ansprach und die Käse an die Waldleute nicht mehr verabfolgen lassen wollte.³ Allein mittlerweilen muß, wie aus der Rechnung von 1625 hervorgeht, eine Einigung in dem Sinne stattgefunden haben, daß über die obgenannten Zuwendungen an die Gästlinge das Stift jährlich 120 fl nebst einem Käse bezog und den Rest des Erträgnisses, mit Auflage von 30 fl an die Schwestern in der Au, den Waldleuten überließ.

Aus dem, was so verblieb, hatten diese vorab für Unterhalt des Gasthauses, sowie für Ausstattung der Gästlinge mit schwarzen Röcken besorgt zu sein. Dazu kam seit 1659 regelmässig „den drygen (drei) Knaben, so in der Custerj sind (Ministranten) geben 48 fl ,“ für die ebenfalls zur Be-

¹ A. K² Q 5. St. A. Eins.

² Vergl. S. 47.

³ Doc. Arch. Eins. Litt. K, Nr. 51.

sorgung des Kirchendienstes Röcke zu beschaffen waren, die beispielsweise 1660 mit 81 R^{t} zu Buche stehen.¹

Eine Aufgabe der Gästlinge bestand im Läuten der Glocken, und dies für den Gottesdienst, wie beim Herannahen von Gewittern. Am 4. Januar 1587 beschloß der Rat: „Der gästling halb von wägen für das wäter zuo lüten, dies ist beratschlaget, das der Furren (Allmeind) Vogt noch Ein Krone den gästlingen gäbe.“ Und den 4. Mai 1589 übertrug das Maigericht dem Stiftskanzler, mit den Gästlingen über das Wetterläuten ein Abkommen zu treffen, „doch sole man nit wyter dan ufs hürig Jar mit Ine mache, denn wan stärcker Gästling kämen, sol man nit wyters verbunden sin.“² Während in der Rechnung 1626 für Läuterlon ein Posten von 52 R^{t} getragen ist, wird in derjenigen von 1659 aufgeführt: „Weiter den gestlichen von unser lieben frauwen glogen zu leüten 52 R^{t} . — Von der großen glogen zu leüten 48 R^{t} .“ Diese Ausgaben kehren regelmäßig wieder.

Die Zuscheidung an das Stift gemäß Rechnung von 1625 hatte zur Folge, daß, insbesondere nachdem seit 1629 der Zins ab Gästlingsberg auf 750 R^{t} anstieg, auf die allgemeinen Bedürfnisse der Waldstatt, wofür das Gotteshaus mitaufzukommen hatte, mehr abfiel.

Zu Gunsten der Schule erzeugt die 1683er Rechnung für Landerwerb Ausgaben im Betrage von 174 Kronen 3 R^{t} . Wie früher und auch später finden sich in derselben für Belieferung von Holz auf Rathaus und Schule 35 R^{t} . Dazu kommen Jahreslohn an Schulmeister 124 R^{t} , Wächter 6 R^{t} 13 β , Kaminfeger 2 R^{t} , sowie die stetig wiederkehrenden Reparaturen von Rathaus und Schule, gelegentlich auch Erdarbeiten an der auf Stiftsboden befindlichen „Kirchhalten.“ Die seit 1714 auf die Waldleute regelmäßig entfallenden 10 Käse gelangten auf dem Rathause zur Austeilung an Bedürftige.³

¹ A. K² Q 5. St. A. Eins.

² R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

³ A. K² Q 5. St. A. Eins.

Vermögenssteuer in regelmäßiger Wiederkehr war unbekannt. Ihre Erhebung fand statt, handelte es sich um außergewöhnliche Leistung, wie Abtragung von Kriegskosten, so wenn von den Ausschüssen am 26. Dezember 1653 festgestellt wird, daß das auf 35 978 fl Gelds eingeschätzte Vermögen 5152 fl 16 β an Steuern abgeworfen habe.¹

Allein auch in solchen Fällen nahm man gewöhnlich von Erhebung einer Vermögenssteuer Umgang. Hinsichtlich Deckung der im ersten Villmerger Kriege 1656 erwachsenen Kosten beschloß die Session den 22. März 1662, es seien diese zur einen Hälfte aus dem Allmeind-Seckel und zur andern Hälfte aus dem Gästlingsberg-, Hospital- und Beinhaus-Seckel zu bezahlen, dies immerhin unter Restitutionspflicht.

Handelte es sich nicht um außergewöhnliche, größere Ausgaben, und ergab sich beim Jahresabschluß in einem Seckel ein Überschuß der Passiven, hatte für diesen der Rechnungsführer aufzukommen, der das ihm so entstandene Guthaben durch die Rechnungen schleppte, bis ein Überschuß der Aktiven in einem Abschluß sich einstellte. Oder man verlegte die, sei es zu einem Male oder wiederholt sich einstellende Mehrausgabe auf irgendeinen andern Seckel. So hatte der Bergvogt gemäß Erkanntnis der Session vom 23. Februar 1673 an den Fehlbetrag der Abrechnung für das vom Lande eingeführte Seidenspinnen mit 30 fl aufzukommen.² Ähnliche Ausgaben finden sich auch später.

Um in den Betrieb der Gutsverwaltung Einsicht zu nehmen, fand alljährlich eine Begehung des Berges statt. Erwähnt wird sie zum 23. April 1620, als die sechs Amtsleute nach erledigtem Untersuche dem Lehennehmer die Erbauung eines neuen Stalles für 70 Kronen übergaben.³ „Den Gäst-

¹ Waldleute- und Armenleute-Rechenbuch (W. u. A. R. Eins.) 1653–1726. Bez. A. Eins. — Vergl. auch Joh. B. Kälin: Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens. Histor. Mitteilungen Schwyz 6.

² J. u. S. P. Eins. 1657–1685. Bez. A. Eins.

³ A. K² Q 5. St. A. Eins.

lings Berg belangend, wann man den beschauwen vnd verleihe soll," wird den 7. September 1624 verfügt, „lassen Wir es auch bey den 8 Persohnen verbleiben, dann an solchen genug, vnd mag man jhnen auff dem Berg ein Calat¹, wie bey den Senten bräuchlich, vnd wann sie wieder heim kommen, jedem dero Achten ein Malzeit, oder das Gelt darfür also baar von deß Gästlings Berg Vögten geben.“² An der Schau vom Frühjahr 1681 erhielt jeder der geistlichen und weltlichen Herren 2 flr „vnd 1 Tugaten (Dukaten) dem Buren für die Kuchy drinkgeld vnd an dem Morgen den weltlichen Herren ein Kolaß zuo samen 34 flr 12 β .“³

Ein Rechtsinstitut darf nicht unerwähnt bleiben, das unter Umständen dem Gästlingsberg-Seckel Belastung brachte.

Wesentliche Bedingung für Empfang einer höhern Weihe (Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat) war in der katholischen Kirche von jeher die, daß für den notwendigen Unterhalt des zu Ordinierenden auf Lebensdauer gesorgt sei.

Das Konzil von Trient⁴ verfügte zwar, daß in der Regel einer eine höhere Weihe nur dann erhalten könne, wenn er eine zum standesgemäßen Unterhalte hinlängliche Pfründe (beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat) besitze. Gemäß Sessio XXI de reformatione cap. 2 erfolgte die Bestimmung mit der Begründung, damit der Ordinierte nicht auf Betteln oder Ausübung eines niedrigen, verächtlichen Erwerbes angewiesen sei. (Cum non deceat eos, qui divino ministerio ascripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare, aut sordidum aliquem quæstum exercere). Durch die Praxis wurde jedoch auch der sog. Tisch-Titel (titulus mensæ) eingeführt und anerkannt. Im Hinblicke auf die vorerwähnte tridentinische Verordnung kam demselben jedoch nur subsidiäre Bedeutung zu. Zum Unterhalte

¹ Vom Italienischen colazione, Frühstück, Imbiß.

² Doc. Arch. Eins. Litt. L, Nr. 17.

³ A. K² Q 5. St. A. Eins.

⁴ Vergl. Dr. Gustav Emminghaus: Corpus iuris germanici tam publici quam privati academicum, 330 f., zweite Auflage. Jena 1844.

des Ordinierten hatte in erster Linie das Pfründe-Einkommen zu dienen. Erst wenn derselbe — bei Abgang eigenen Vermögens oder beim Fehlen einer gesetzlich festgelegten und zu verwirklichenden Unterstützungspflicht — verschuldeter- oder unverschuldeterweise aus irgendeinem geistigen oder körperlichen Gebrechen (*ex quocunque defectu sive animi sive corporis*) oder infolge eines Deliktes (*ex delicto*) außerstande gesezt wäre, durch Seelsorgedienst oder auf andere kanonisch erlaubte Weise (Professur, Schriftstellerei usw.) den Unterhalt zu fristen, hat der Verleiher des Tisch-Titels einzuspringen, bis der Ordinierte eine seinen Unterhalt sichernde Pfründe oder ein anderweitiges anständiges Einkommen erlangt haben wird.¹

Am 23. März 1778 wurde dem Alois Steinauer der Tisch-Titel auf dem Gästlingsberg zuerkannt. Die mit „*Patrimonium*“ überschriebene Urkunde lautet:

„Wir Marianus des heil. Römischen Reichs Fürst, und Abbt des freyen Stifts Einsiedlen, wie auch Vogt, Statthalter und Räth daselbsten urkunden hiermit, daß Vorweiser dessen,

¹ Am 17. Mai 1917 wurde das neue kirchliche Gesetzbuch (*Codex iuris canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papæ XV auctoritate promulgatus præfatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab Emo. Petro Card. Casparri auctus Romæ typis polyglottis vaticanis MCMXVIII*) gemäß der demselben beigegebenen Konstitution Papst Benedikt XV. „*Providentissima Mater Ecclesia*“ erlassen, mit der Bemerkung, daß es Gesetzeskraft für die ganze Kirche mit Pfingsten 1918 erhalten solle. Nach Canon 979 dieses Gesetzbuches ist der kanonische Titel für die Weltgeistlichen in erster Linie ebenfalls die Pfründe (*titulus beneficii*). Liegt ein solcher nicht vor, bildet den kanonischen Titel der *titulus patrimonii aut pensionis*, d. h. derjenige des eigenen Vermögens oder der Pension, der Einkünfte. Nach § 2 des zitierten Canons müssen diese letzgenannten Titel für das ganze Leben des Ordinierten sichergestellt sein, und anderseits müssen sie für einen standesgemäßen Unterhalt desselben hinreichen. Hierüber haben eintretendensfalls die Ordinariate unter Berücksichtigung der lokalen Anforderungen, der Zeitverhältnisse, sowie der Umstände zu verfügen. — Der Tisch-Titel (*titulus mensæ*) wird im *Codex iuris canonici* nicht erwähnt. Er bleibt aber, wo er gewohnheitsrechtlich eingeführt, bestehen. (Prälat Dr. Anton Perathoner: Das kirchliche Gesetzbuch (*Codex iuris canonici*), 245. Brixen 1922).

der fromme, ehrsam, und bescheidene, auch wohlgelehrte Herr Jo. Alois Steinauer auß unser Waldstatt Einsiedlen gebürtig, des ehrengeachten Sebastian Meinrad Steinauer des Raths allhier, und der Maria Barbara Schönbächler ehlich erzeugter Sohn heut vor uns sein frommes Vorhaben eröffnen lassen, wie daß er vermittelst göttlicher gnad sich zum geistlichen Stand und annehmung s. s. clericorum ordinum entschlossen habe, mithin nach Verordnung des heiligen Tridentinischen consilii mit dem erforderlichen Patrimonio versehen seyn müsse. Von darumen er angelegendlich seine Bitt eingeleget. Als haben wir des Supplicantis heil. schluß mit hinlänglicher Beförderung begleiten wollen, und versprechen hiermit kraft dieses briefs, daß wenn ermelter Alois Steinauer nach erhaltener erster Weyhung des Subdiakonats wegen Leibsgebrechlichkeiten dem geistlichen Stand vorzustehen untauglich würde, auch seine nothwendige Unterhaltung sich anzuschaffen nicht vermöchte, oder vor Erlangung einer Pfrund mangel haben sollte, so solle solcher aus unserem gästlingsberg seckel, oder dieses amts Einkünften und gefählen seines Stands gemäß nach Nothdurft erhalten werden.

Dessen zu wahrer Bekräfftigung und Zeugnis wir unser Fürstl. Stift Kanzley Insigill so wohl im Nahmen unser, als deren Eingangs ernanten Vogt, Statthalter und Räthen in unser Waldstatt Einsiedlen drucken lassen auf diesen Brief, der geben ist den 23. Merz 1778.

F. K. E. (Fürstliche Kanzlei Einsiedeln).¹

Ist auch in dieser Urkunde über Sicherstellung abseiten der nächsten Angehörigen des Weihekandidaten dem Lande gegenüber nichts gesagt, so wurde eine solche gleichwohl gefordert. Sie betrug 100 ₣ Gelds.² Das Jahrgericht vom 19. Oktober 1746 hatte nämlich beschlossen, „daß künftig hin, so Einer auff Einem seckel daß Patrimonium begehren

¹ Verprüfungen 1764—1830. Bez. A. Eins.

² J. u. S. P. Eins. 1774—1787, 28. März 1778. Bez. A. Eins.

würde, selber durch seine Freundt oder Verwandte den drey Theylen ein Caution thue.“¹ Diese bestand bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts für jeden Tisch-Titel in einer grundpfandlichen, in der Regel 100 ₣ Gelds betragenden Verschreibung, Widerlagsbrief geheißen.

Das öffentliche Gut, hervorgegangen und weitergebildet aus der Allmeind und mit dieser eins, erhielt durch die Helvetik ein anderes Gepräge. Durch Gesetz vom 13. November 1798 über die provisorische Organisation der Gemeinden (Munizipalitäten und Gemeindeverwaltungen) wurde verordnet: „1. Jede Gemeinde hat eine General-Versammlung aller aktiven Bürger ohne Ausnahme. Diese Versammlung ernennt eine Munizipalität, welche die Administrations-Polizei des Ortes besorgt. 2. Die Anteilhaber des Gemeindegutes ernennen eine Verwaltungskammer zur Verwaltung und Besorgung dieses Gemeindegutes.“ Nach § 1 des am 13. Februar 1799 erlassenen Gesetzes über die Gemeindegüterrechte, Erhaltung der Gemeindegüter, bezügliche Einkaufs- und Nutzungsrechte und Niederlassungsfreiheit blieben die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeinde- oder Armengütern hatten, in diesem Rechte ungestört. Dagegen mußte jede Gemeinde, welche Gemeinde- und Armengut besaß, einen jeden helvetischen Staatsbürger, der im Gemeindebezirk sich niederließ, zum Anteilhaber dieses Gemeinde- und Armengutes gegen Einkauf annehmen.²

Demzufolge ging die Verwaltung des Gästlingsberges, wie die des andern öffentlichen Gutes der Waldstatt durch die Munizipalität vor sich, die auch gemäß Beschuß vom 4. Dezember 1799 an Maurus Kälin das sog. Patrimonium auf dem Gästlingsberge erteilte.³

¹ J. u. S. P. Eins. 1745—1754. Bez. A. Eins.

² Johannes Strickler: Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803), III 536,1133. Bern 1889.

³ Munizipalitäts-Protokoll Eins. 1798—1800. Bez. A. Eins.

Wandel schuf die Vermittlungsakte Napoleons vom 19. Februar 1803, welche die Zentral-Regierung aufhob und den Kantonen im Rahmen der Bundesverfassung die Souveränität zurückgab.¹ Am 1. Mai 1803 schloß der Bezirksrat, der an Stelle der Munizipalität trat und mit der Landesverwaltung auch die der Allmeind besorgte, für einen Jahreszins von 2800 fl mit Daniel Gyr einen Lehensvertrag um den Gästlingsberg auf 8 Jahre ab, der am 1. Mai 1811 erneuert wurde.²

In der Landesseckel-Rechnung von 1808 stehen folgende Einträge: „Nov. 26. Den Sigristen ihr Jahresgehalt 220 fl . — Dez. 4. Statthalter im Kloster wegen den Sigristen das jährlich bestimmte vom Altberg 120 fl .“³

Bald nach der Rückkehr der durch die Revolution verdrängten Konventualen, im Jahre 1804, nahm das Gotteshaus das Miteigentums- und Mitverwaltungsrecht an allen Allmeinden in Anspruch, worauf der Rat am 3. Februar gl. J. den Beschuß faßte: „Daß durch ein höfliches Schreiben an sie (Stift) geschrieben werde, daß man ihre Gründe zwar erwogen, selbe aber nicht erklecklich gefunden, ihre Anspruchs-Titel zu ratificieren oder aufrecht zu halten; sollten Sie uns durch ferner, wichtigere Gründe überzeugen können, wären wir bereit, Ihrem Verlangen zu entsprechen, und zu allem Hand zu biethen, was der Freyheit und den Rechten der Waldstatt nicht widerstrebe.“⁴

Mehrfache Versuche, eine Einigung im besprochenen Sinne zu erreichen, führte zu keinem Ziele, bis auf Grundlage des zwischen Abt Beat Küttel und den Waldleuten den 10. Februar 1798 abgeschlossenen Verkommnisses am 19. November 1816 eine Verständigung unter den Parteien zustandekam. Der Vertrag zerfiel in drei Teile, deren erster von dem

¹ M. Kothing: Sammlung der Verfassungen usw. des Kantons Schwyz 1803—1832, S. 1 f. Einsiedeln 1860.

² A. K¹ Q 21. St. A. Eins.

³ IX. 76. Ungedruckte Bezirksrechnungen 1798—1841. Bez. A. Eins.

⁴ R. P. Eins. 1804—1808. Bez. A. Eins.

ausschließlichen Eigentume des Gotteshauses handelt. Im zweiten Teile werden diesem die von ihm bis zur Revolution besessenen Miteigentums- und Mitverwaltungsrechte an den ehevor sog. dreizerteilten Gütern, insbesondere an dem Gästlingsberge, zugesichert. Damit wurde die Verwaltung der Allmeind dem Bezirksrate entzogen und einer von ihm unabhängigen Verwaltungsbehörde, bestehend aus Vertretern von Stift und Waldstatt, übertragen.

Aber gerade der zweite Teil des Vertrages führte zu neuen Verwicklungen, die am 14. Juni 1830 endgültig eine Lösung dadurch fanden, daß zu alleinigem Eigentum das Stift den Gästlingsberg, die Waldstatt das übrige unter dem Namen „dreizerteiltes Gut“ begriffene Vermögen erhielt.¹

Am 25. März 1831 verpachtete das Stift bis 30. April 1835, erneuert ab diesem Zeitpunkte bis 1841, den Gästlingsberg, mit Ausnahme der Schwantenu und der Waldungen, zu einem Jahreszinse von 2600 fl , mit der weitern Auflage: „Ferner sollen sie (die Pächter) ohne Abzug und auf eigene Kosten zu guter Zeit und in anständiger Qualität bis spätestens Gallentag alljährlich in Natura liefern 300 Pfund Anken und 9 Stück Käse an die Sigersten, 100 Pfund Anken an das Frauenkloster und einen fetten Käse in die hiesige Statthalterei.²

Die durch den Vertrag vom 14. Juni 1830 geschaffene Genossenschaft Einsiedeln, der inzwischen der Gästlingsberg zugefallen, teilte gemäß Übereinkunft vom 16. Dezember 1849 ihr Vermögen an die aus ihr hervorgegangenen Korporationen Dorf - Binzen, Euthal, Groß, Willerzell, Egg, Bennau und Trachslau auf. Nach dem Teilungs-Instrument umfaßte der Gästlingsberg an Matten, Weiden, Riatern, Torfplätzen und Waldungen 690 Jucharten.³

¹ Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, II 84 f. — Beyträge zur Würdigung der Streitsache zwischen dem Gotteshaus und der Waldstatt Einsiedeln 1829.

² A. K¹ Q 27. St. A. Eins.

³ Kanzleiisches Theilungs-Instrument über das Vermögen der Genossenschaft Einsiedeln. Einsiedeln 1850.

Die auf ihm zu Gunsten der Sigristen haftenden Lasten lösten die Korporationen durch Vertrag vom 31. Januar 1876 um den Betrag von Fr. 22 142.80 an das Stift aus.¹

4. Der Armenleute-Seckel.

Dieser sollte ausschließlich den bedürftigen Waldleuten dienen. Je nach dem er an eine bestimmte Verwendung gebunden war oder nicht, wirkte er sich als Spende oder als Armenleute-Seckel im engern Sinne aus.

In dem 1572 erneuerten Stiftungsbuche der Einsiedler Jahrzeiten findet sich auf Montag nach dem XII. Tage (Montag nach Dreikönigen) der Eintrag:

„Rudolff müller vor Zyten Aman² hat gsätz VI $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ gelß stand in Vli von Steinows güetter die heini vogtlis waren ghörend armen lüten V $\text{fl}\ddot{\text{u}}$. Item für vier schilling Brot einem Lütpriester vnnd I $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ Inn den spittel gennd Jetz die Kilchmeyer III $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ darfür.

Mer IIII $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ gelß ghörend Armen Lüten, ann die Liechter Im beinhus, vnnd vor Sannct Catharina.

Aber III $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ gälß statt eins vf spredenegg vnnd schönenbüel. Ouch heizlis Egg vnnd ghörend an Gasthus, ob das nottürftig zebuwen, wo aber das nit sol manns vnnder die Geistlig gemeinlich theilen.“

Derartige, fast ausnahmslos in einem und demselben Eintrage verschiedenen Zwecken gewidmete Stiftungen enthält das Jahrzeitbuch Zweihunderteinundfünfzig. In hundertachtunddreissig davon werden mit der beständig wiederkehrenden Bestimmung „ghörend Armen Lüten“, „ghörend den Armen“ diese bedacht. Der jährliche Zins machte insgesamt 97 $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ aus. Dazu kamen das Jahr 9 Stein Anken, 2 Mütt, 3 Viertel Kernen.³

Diese auf Liegenschaften in Einsiedeln versicherten Erträge stiegen durch weitere Zuwendungen, wie eine solche

¹ V. 36. Stift Einsiedeln. Bez. A. Eins.

² Vergl. S. 50.

³ A. EE 1. St. A. Eins.